RA 23 – Gesundheitssystem

1.Allgemein

Um in Deutschland eine ärztliche Behandlung zu bekommen, muss man mindestens gesetzlich versichert sein.

* Regelt die Beziehungen im Gesundheitswesen zwischen Versicherungen, Versicherten und Leistungserbringern
* Beteiligte:
  + Empfänger von Gesundheitsleistungen (Patienten)
  + Leistungserbringer (Ärzte, Apotheker, Pflegepersonal,…)
  + Leistungsfinanzierer: Direktzahler, gesetzlich oder privat Versicherte, Arbeitgeber
  + Leistungszahler: Direktzahler, Leistungsträger (Versicherungen), staatliche Beihilfestellen
  + Staat: gesetzliche Körperschaften, wie Bund, Länder und Kommunen und seine Regulierungs- und Überwachungsstellen (z.B.: Gesundheitsämter)
  + Weitere Interessenverbände (z.B.: Selbsthilfegruppen)

2. Gesetzliche Rahmenbedingung für Asylbewerber

Flüchtlingen, deren Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststeht, haben bis zu diesem Termin ein Recht auf eine medizinische Grundleistung.

Wird der Ausreisetermin von dem Flüchtling nicht wahrgenommen, besteht eine Ausnahme, wenn dieser die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

Die Ärzte sind zu Behandlungen mit Arznei- und Verbandsmitteln verpflichtet, wenn diese unumgänglich und nicht aufschiebbar sind. Dies gilt zum Beispiel bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Eine Behandlung mit Zahnersatz ist nur in unaufschiebbaren Einzelfällen aus medizinischer Sicht vorgesehen.

Auch sind präventiv die Vervollständigung des Impfschutzes und Vorsorgeuntersuchungen (Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchungen, etc.) zu erbringen.

Werdenden und kürzlich gewordenen Müttern werden eine ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel geboten.

Zu den Leistungen gehören auch Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe, Physiotherapie usw., ggf. als „sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“ (§§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 AsylbLG).

Wenn ein Arzt einem Kranken eine notwendige Behandlung verweigert, kann er wegen Verstoßes gegen den hippokratischen Eid möglicherweise standesrechtlich belangt werden - bis hin zum Berufsverbot. Er kann sich dann - ebenso wie der Sozialamtssachbearbeiter - wegen unterlassener Hilfeleistung auch strafbar machen.

Flüchtlinge haben das Recht auf sonstige Leistungen, wenn diese für die Gesundheit unerlässlich ist. Darunter fällt die medizinischer oder sonstige Hilfe z.B. in Form von einer Therapie. Anspruch auf solche Leistungen haben unter anderem Flüchtlinge / Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Außerdem fällt die Behindertenpflege, die Schwangerschaftsverhütung und die Vorsorge gegen sexuell übertragbare Erkrankungen unter die Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Die Einrichtung in der man sich als erstes registriert, ist für die Versorgung und deren Finanzierung zuständig.

3.Kontaktdaten

<http://rlc-regensburg.de/>

Dr. Florian Eder berichtete bei seinem Gastvortrag von Schleppern und ihren Opfern. Der Rechtsanwalt aus Freilassing vertritt als Pflichtverteidiger häufig das „letzte und einfachste Glied in der Kette der Schleusung“.

http://www.lawclinicmunich.de/

Der Refugee Law Clinic Munich e.V. ist ein ehrenamtlicher eingetragener Verein München, der Geflüchteten kostenlose Rechtberatung anbietet.

<http://refugeelawclinic.uni-leipzig.de/>

Die Refugee Law Clinic ist eine ehrenamtlich organisierte Initiative in Leipzig. Wir haben uns zum Aufgabenfeld die Beratung von geflüchteten Menschen gemacht, die in Deutschland Asyl suchen.

Wir wollen dabei Antragsteller\*innen über das Asylverfahren informieren, ihnen bei ihrem Antrag behilflich sein und sie während des Verfahrens begleiten. Unser Fachgebiet umfasst also das Asylverfahrensrecht, und alle damit verbundenen Themen wie z.B. das Dublin-Verfahren. Eine Beratung von Personen, die bereits einen Aufenthaltstitel erlangen konnten, können wir leider aus Kapazitätsgründen nicht anbieten.

<http://www.jura.uni-hamburg.de/wissenschaftliches-personal/juniorprofessuren/nora-markard/rlc/>

Die [Refugee Law Clinic Hamburg](http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/lehrveranstaltungen/rlc/) (RLC) ist ein studentisch initiiertes Projekt, in dem ab WS 2015/16 Studierende der Rechtswissenschaft für die ehrenamtliche Flüchtlingsberatung ausgebildet werden.